

In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Senatorin für Justiz und Verfassung

02.08.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.08.2021

Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst

A. Problem

Die geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst bedarf der Überarbeitung, um die Vorschriften an das zum 1. September 2020 geänderte Bremische Besoldungsgesetz (Brem.GBL. S. 789) anzupassen. Mit der Anhebung des Eingangsamtes für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst im Justizvollzug von der Besoldungsgruppe A 7 auf A 8 tragen die Anwärter:innen gemäß Anlage I des Bremischen Besoldungsgesetzes die Dienstbezeichnungen Hauptsekretäranwärterin, Hauptsekretäranwärter, Hauptwerkmeisteranwärterin oder Hauptwerkmeisteranwärter. In § 4 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst werden die Dienstbezeichnungen als Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter, Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter aufgeführt.

Der Ausbildung der Anwärter:innen im Justizvollzug liegt seit gut zwei Jahren ein neuer Lehrplan für die theoretische Ausbildung an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen sowie ein neuer Praxisleitfaden für die praktische Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt zugrunde. Bei der Überarbeitung wurden die Inhalte der Ausbildung aktualisiert und an die neuen Anforderungen in der beruflichen Bildung angepasst. Theorie- und Praxisausbildung wurden abgestimmt und enger verzahnt.

Die berufliche Bildung ist heute in vielen Berufen handlungsorientierter geworden, d.h. sie lässt die frühere Orientierung an Fachinhalten hinter sich und orientiert sich viel stärker an den Kompetenzen, die nach der Ausbildung zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind, sie importiert Herausforderungen aus dem Berufsalltag in den Unterricht. Solche Herausforderungen sind immer komplex und lassen sich nicht in ein Fachschema pressen, sie müssen fächer-

übergreifend gelöst und auch unterrichtet werden. Nach der aktuellen Verordnungslage müssten die Leistungen der Anwärter:innen, nachdem sie komplex unterrichtet wurden, inhaltlich wieder auf ein Fach beschränkt werden, um eine Beurteilung vorzunehmen. Auch die Abschlussprüfungen müssen sich dann, nachdem die Ausbildungsinhalte komplex unterrichtet wurden, inhaltlich wieder auf ein Fach beschränken.

B. Lösung

Die geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst wird an das Bremische Besoldungsgesetz angepasst, indem in § 4 der Verordnung die Dienstbezeichnungen Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter, Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter durch die Dienstbezeichnungen Hauptsekretäranwärterin, Hauptsekretäranwärter, Hauptwerkmeisteranwärterin und Hauptwerkmeisteranwärter ersetzt werden.

Um handlungsorientiert unterrichten zu können, wurden im Lehrplan für den Justizvollzugsdienst die Fächer aus dem alten Lehrplan zu Lernbereichen zusammengefasst und für jeden Lernbereich die Kompetenzen formuliert, die nach der Ausbildung erforderlich sind. Das macht den Weg frei für eine engere Kooperation der Lehrkräfte eines Lernbereichs und ist die organisatorische Basis für fächerübergreifenden und praxisnahen Unterricht. Die geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst wird entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine. Würde die Verordnung in der jetzigen Form bestehen bleiben, würde sie eine falsche Dienstbezeichnung beinhalten. Die Leistungen der Anwärter:innen nach dem aktuellen Lehrplan könnten nur schwer beurteilt werden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Beschluss der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf hat keine genderbezogenen Auswirkungen, da er alle Geschlechter gleichermaßen betrifft.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG):

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtenengesetz beteiligt worden.

Zu dem Verordnungsentwurf haben der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen – dbb bremen – mit Schreiben vom 12. Mai 2021 (Anlage 1) und der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB Bremen-Elbe-Weser mit Schreiben vom 7. Juni 2021 (Anlage 2) Stellung genommen.

Der dbb begrüßt die Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst.

Der DGB trägt vor, dass der Verzicht auf eine Festlegung der Prüfungslernbereiche im neuen § 16 zu einer Intransparenz der Prüfungsanforderungen für die Anwärter:innen führt. Diese Änderung und die damit einhergehende Verunsicherung der Kolleg:innen lehnt der DGB ab. Zudem wird vorgetragen, dass sich in der Praxis nur die Lernbereiche 1, 2 und 5 als sinnvoll für die Prüfungen anbieten.

Der DGB schlägt vor, dass in § 16 Absatz 1 die Wörter „den Fächern Vollzugsrecht, Rechts- und Verwaltungskunde, Staats- und Gesellschaftslehre/Politik sowie in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden weiteren Fach“ durch die Wörter „in den Lernbereichen LB1 Sicherheit und Versorgung, LB2 Beratung, Betreuung, Behandlung, LB5 Gesellschaft und Strafvollzug sowie im Fach Staats- und Gesellschaftslehre/Politik“ ersetzt werden.

Stellungnahme des Senats:

Die Anregung der DGB wird für sinnvoll erachtet und entsprechend umgesetzt.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Den norddeutschen Ländern ist der Verordnungsentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 zugeleitet worden.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgetragen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 22. Februar 2021, unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags des DGB vom 7. Juni 2021, die Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1,
zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz
zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst**

Vom

Gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst vom 18. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 305 — 2040-k-9) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Obersekretäranwärterin oder Obersekretäranwärter oder Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter“ durch die Wörter „Hauptsekretäranwärterin oder Hauptsekretäranwärter oder Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeisteranwärter“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die fachtheoretische Ausbildung fördert die beruflichen Kompetenzen der Anwärterinnen und Anwärter in folgenden Lernbereichen (LB):

 1. Sicherheit und Versorgung (LB1) mit Inhalten aus den Bereichen Vollzugsrecht und –praxis, Vollzug der Jugendstrafe, Vollzug der Untersuchungshaft, Verwaltungsrecht, Grundrechte und Datenverarbeitung;
 2. Beratung, Betreuung, Behandlung (LB2) mit Inhalten aus den Bereichen Vollzugsrecht und –praxis, Pädagogik, Psychologie, Recht der sozialen Sicherung, Diversity und Zivilrecht;
 3. Krisenintervention (LB3) mit unmittelbarem Zwang, Eigensicherung, Waffenkunde, erste Hilfe, Teilbereichen der Psychologie sowie Brandschutz und Unfallverhütung;
 4. Die eigene Stellung im Strafvollzug (LB4) mit Inhalten aus den Bereichen öffentliches Dienstrecht, Teamarbeit, Sport und Teilbereichen der Psychologie;
 5. Gesellschaft und Strafvollzug (LB5) mit Strafrecht, Kriminologie, Politik und der gesellschaftlichen Bedeutung des Strafvollzugs;
 6. Sprachen (LB6) mit Deutsch und Englisch.“
3. In § 10 Nummer 1 werden die Wörter „Unterrichtsfächern (§ 7 Absatz 5 Satz 1)“ durch das Wort „Lernbereichen“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Lernbereich“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „den Fächern Vollzugsrecht, Rechts- und Verwaltungskunde, Staats- und Gesellschaftslehre/Politik sowie in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden weiteren Fach“ durch die Wörter „in den Lernbereichen LB 1 Sicherheit und Versorgung, LB2 Beratung, Betreuung, Behandlung, LB 5 Gesellschaft und Strafvollzug sowie im Fach Staats- und Gesellschaftslehre/Politik“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Prüfungsbereich“ ersetzt.
7. In § 29 wird das Wort „Lehrgebieten“ durch das Wort „Lernbereiche“ und das Wort „Lehrgebiete“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat



An den
dbb - beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen
Kontorhaus
Rembertistraße 28

12.05.2021-/UA

Stellungnahme zu:
Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst

- Ihr Schreiben vom 5. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

zu dem obigen Entwurf der Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der dbb bremen begrüßt die Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1. Zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst vom 18. Juni 2013.

Die Ausbildung und die daraus resultierenden Herausforderungen der Anwärterinnen und Anwärter im Justizvollzug in der Theorie und der Praxis und deren Verzahnung sind immer komplexer und handlungsorientierter, erweiterte Kompetenzen aus dem Berufsalltag fließen in den Unterricht mit ein und werden durch Lernbereiche gefördert.

Die Anhebung des Eingangsamtes für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst im Justizvollzug von der Besoldungsgruppe A 7 auf A 8 ist aus Sicht des dbb bremen daher geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- via E-Mail -

Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst

7. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

Annette Düring
Vorsitzende
DGB Bremen-Elbe-Weser

annette.duering@dgb.de

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Telefon: 0421-33576-10
Telefax: 0421-33576-60

Durch die Umsetzung unserer langjährigen Forderung nach Anhebung des Eingangsamtes von A7 auf A8 sind die Änderungen der Amtsbezeichnungen in Hauptsekretäranwärterin oder Hauptsekretäranwärter oder Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeisteranwärter notwendig geworden. Die Zusammenfassung der Fächer aus dem alten Lehrplan zu Lernbereiche 1 - 6 fördert den handlungsorientierten und damit praxisorientierten Unterricht. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

dü/te

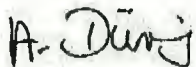
Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Der Verzicht auf eine Festlegung der Prüfungslernbereiche im neuen § 16 führt zu einer Intransparenz der Prüfungsanforderungen für die Anwärter:innen. Diese Änderung und die damit einhergehende Verunsicherung der Kolleg:innen lehnen wir ab. Zudem zeigt die Praxis, dass sich nur die Lernbereiche 1, 2 und 5 sinnvoll für die Prüfungen anbieten.

Daher unser Vorschlag: In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „den Fächern Vollzugsrecht, Rechts- und Verwaltungskunde, Staats- und Gesellschaftslehre/Politik sowie in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden weiteren Fach“ durch die Wörter „in den Lernbereichen LB1 Sicherheit und Versorgung, LB2 Beratung, Betreuung, Behandlung, LB5 Gesellschaft und Strafvollzug sowie im Fach Staats- und Gesellschaftslehre/Politik“ ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen,



Annette Düring

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser